

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00207 vom 29. April 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00207

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00207 du 29 avril 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00207 del 29 aprile 2020

Regeste

Parteientschädigung/Honorar für die unentgeltliche Rechtsverteidigung | Die Beschwerde ist als durch Rückzug erledigt abzuschreiben (E. 1). Die Verfahrenskosten sind bei einem Rückzug in der Regel der beschwerdeführenden Partei aufzuerlegen; aus Billigkeitserwägungen kann es sich aber ausnahmsweise rechtfertigen, die Kosten anderweitig zu verlegen. In diesem Sinn können die Kosten nach dem Verursacherprinzip auch der Rechtsvertretung auferlegt werden, wenn diese unnötige Kosten verursacht, namentlich wenn sie schon bei Beachtung elementarster Sorgfalt hätte feststellen können, dass ein Rechtsmittel unzulässig ist. Ein solcher Fall liegt hier vor (zum Ganzen E. 2.1). Abweisung des Gesuchs um UP/URB, soweit es nicht als gegenstandslos geworden abgeschrieben wird. Abschreibung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit in der Hauptsache ein Anwesenheitsanspruch der Beschwerdeführerin geltend gemacht werden kann, ist Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu erheben. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.